

Staatskanzlei
Politische Rechte
Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn

30. April 2026

Vernehmlassungsantwort der GLP zur Aufhebung Stimmrechtsausschluss; Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) und des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR)

Sehr geehrter Herr Staatsschreiber Derendinger
Sehr geehrte Frau von Roll
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit dem Schreiben vom 26. Januar 2026 eingeladen, am genannten Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen. Die GLP bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die GLP geht nachfolgend auf die von der Regierung vorgeschlagenen Anpassungsvorschläge sowie weitere Themen im Detail ein.

1. Grundhaltung

Die GLP Kanton Solothurn begrüsst die vorliegende Vorlage zur Aufhebung des Stimmrechtsausschlusses für Personen unter umfassender Beistandschaft sowie für Personen mit gültigem Vorsorgeauftrag vorbehaltlos. Sie setzt einen wichtigen Schritt hin zu einem inklusiven und diskriminierungsfreien Stimm- und Wahlrecht für alle erwachsenen Schweizer Bürgerinnen und Bürger mit Wohnsitz im Kanton Solothurn.

Wir teilen die Einschätzung des Regierungsrats, dass der generelle Entzug politischer Rechte für diese Personengruppen nicht mehr zeitgemäss ist und zentrale demokratische Grundrechte verletzt. Die bisherige Regelung steht im Spannungsverhältnis zur UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK), welche die Schweiz 2014 ratifiziert hat und die eine gleichberechtigte politische Teilhabe von Menschen mit Behinderungen verlangt.

2. Einordnung in Rechtsordnung und kantonale Politik

Die Vorlage fügt sich stimmig in die Entwicklungen auf Bundesebene ein. National- und Ständerat haben sich im Rahmen der Motion «Politische Rechte für Menschen mit Behinderungen» für die Aufhebung der diskriminierenden Bestimmungen in Art. 136 der Bundesverfassung (BV; SR 101) und Art. 2 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte BPR; SR 161.1) ausgesprochen. Der Kanton Solothurn übernimmt damit frühzeitig Verantwortung und stellt sicher, dass auf kantonaler und

kommunaler Ebene keine Person mehr allein aufgrund einer Beeinträchtigung vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen wird. Zudem setzt die Vorlage zentrale Anliegen des kantonalen Leitbilds Behinderung 2021 um, welches fordert, dass das Wahl- und Abstimmungsrecht auch bei umfassender Beistandschaft nicht eingeschränkt werden darf. Ebenso greift sie Forderungen des Manifests der Behindertensession vom 13. Juni 2024 auf, wonach alle Menschen mit Bürgerrecht ab dem 18. Altersjahr ihr Stimm- und Wahlrecht ausüben können sollen.

3. Verhältnismässigkeit und demokratiepolitische Bewertung

Im Kanton Solothurn sind derzeit rund 183 Personen unter umfassender Beistandschaft und zusätzlich eine kleine Zahl von Personen mit verifiziertem Vorsorgeauftrag vom Stimmrecht ausgeschlossen; insgesamt betrifft dies etwa 230 Personen. Demgegenüber stehen über 3'000 Personen unter Vertretungsbeistandschaft, die bereits heute stimmberechtigt sind.

Angesichts dieser Verhältnisse ist ein pauschaler Ausschluss der betroffenen Personen demokratiepolitisch und im Lichte des Verhältnismässigkeitsprinzips nicht zu rechtfertigen. Zu Recht hält der Regierungsrat fest, dass auch Menschen, die auf umfassende Unterstützung angewiesen sind, zur politischen Meinungsbildung fähig sein können – wie in der übrigen Bevölkerung gibt es engagierte und weniger interessierte Personen. Ein allfälliger Einfluss auf Wahl- und Abstimmungsergebnisse dürfte statistisch marginal sein, während der Grundrechtseingriff schwer wiegt.

Die GLP begrüsst ausdrücklich, dass mit der Ergänzung von Art. 25 Abs. 1 KV («Alle haben die gleichen politischen Rechte und Pflichten.») der Gleichbehandlungsgrundsatz klar und sichtbar in der Verfassung verankert wird. Die Aufhebung von § 4 GpR und die Anpassung von § 3 GpR sind die konsequente gesetzliche Umsetzung dieses Grundsatzes.

4. Missbrauchsrisiken, Zustellung und Vollzug

Die in der Botschaft angesprochenen Risiken – insbesondere der mögliche Missbrauch von Stimm- und Wahlmaterial sowie praktische Fragen der Zustellung in Heimen oder bei Zustelladressen von Beistandspersonen – nehmen wir ernst. Sie rechtfertigen aus unserer Sicht jedoch keinen generellen Entzug politischer Rechte, sondern gezielte organisatorische Massnahmen. Missbrauch ist bereits heute strafbar und kein spezifisches Risiko dieser Gruppe.

Die bestehenden Empfehlungen der Staatskanzlei an Alters- und Pflegeheime (persönliche Aushändigung, Quittierung, Nachweis durch Zeugen) sind sinnvoll und sollen weiter konkretisiert und breit kommuniziert werden. Wichtig ist die klare Botschaft, dass die Stimmabgabe persönlich zu erfolgen hat und die unzulässige Stellvertretung strafbar ist.

Die GLP unterstützt die neue Bestimmung von § 4bis GpR, wonach Kanton und Gemeinden die politische Teilhabe aller Stimmberechtigten fördern und diese insbesondere bei der selbständigen Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen unterstützen. Damit wird der Gedanke der unterstützten Entscheidungsfindung («supported decision making») aus Art. 29 UNO-BRK kantonalrechtlich verankert.

Aus Sicht der GLP sollten im Vollzug namentlich folgende Schwerpunkte gesetzt werden:

- barrierefreie und möglichst leicht verständliche Informationen zu Vorlagen (z. B. Versionen in Leichter Sprache);
- geeignete Hilfsmittel (z. B. Abstimmungsschablonen, digitale Unterstützungstools, Angebote politischer Bildung);

- klare Vorgaben für Gemeinden und Institutionen zur Aushändigung des Wahl- und Stimmmaterials, insbesondere bei abweichender Zustelladresse.

Die Frage eines geregelten Sistierungsverfahrens für die Zustellung von Stimmunterlagen ist primär auf Bundesebene zu klären. Wir teilen die Einschätzung des Regierungsrats, dass eine bundesrechtliche Lösung hierfür sinnvoll wäre und der Kanton Solothurn dies unterstützen sollte.

5. Aktives und passives Wahlrecht

Wir begrüssen, dass die Vorlage konsequent sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht umfasst und keine Differenzierung zwischen beiden vorsieht. Dies entspricht der Systematik des Bundesrechts (Art. 143 BV) sowie der bestehenden kantonalen Regelung, wonach Stimmberechtigung Wählbarkeitsvoraussetzung ist.

Theoretische Konstellationen, in denen Personen mit stark eingeschränkter Handlungsfähigkeit in Ämter mit hoher Verantwortung gewählt würden, erscheinen angesichts der geringen Zahl Betroffener und der politischen Realität als vernachlässigbar. Letztlich entscheiden die Wählerinnen und Wähler, ob sie einer Kandidatur das Vertrauen schenken.

6. Finanzielle und organisatorische Auswirkungen

Die in der Botschaft dargestellten finanziellen und organisatorischen Folgen sind gering und vertretbar. Leicht erhöhte Kosten für Druck und Bereitstellung zusätzlicher Stimmausweise und Unterlagen sowie die Anpassung der Abstimmungssoftware VeWork (jährlich ca. CHF 5'000.–) sind im Lichte des demokratiepolitischen Mehrwerts unproblematisch.

Die vorübergehend notwendige Unterscheidung im Stimmsystem zwischen Personen, die auf Bundesebene (noch) vom Stimmrecht ausgeschlossen sind, und den übrigen Stimmberechtigten ist sachlich begründet und bis zur bundesrechtlichen Anpassung hinzunehmen.

7. Schlussfolgerung

Die GLP unterstützt die Vorlage vollumfänglich. Sie stellt einen wichtigen Schritt hin zu einer inklusiven, rechtsgleichen Demokratie dar, welche die politischen Rechte aller erwachsenen Bürgerinnen und Bürger respektiert und stärkt.

GLP Kanton Solothurn

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Egger', with a horizontal line extending to the right.

Armin Egger
Präsident

A solid blue circle is located in the bottom left corner of the page.

Verabschiedet vom Vorstand der GLP Kanton Solothurn am 29. April 2026